

*Fachforum 3*

**Chancen für alle  
- Möglichkeiten und Erfahrungen inklusiver  
Angebote für Kinder in Bayern**

*Franz Burger*

*Geschäftsführer der Lebenshilfe Freising e. V.;*

*Vorsitzender des Ausschusses*

*„Kinder und Jugendliche“ der Lebenshilfe Bayern*



# **Vertreter Bereich**

## **Lebenshilfe Freising**

Neben unterschiedlichen Sondereinrichtungen und integrativen Einrichtungen für Erwachsene:

- Ø Vier Integrative Kindergärten mit insgesamt 11 integrativen Gruppen
- Ø Sechs Integrationsklassen/Außenklassen

## **Lebenshilfe Bayern**

- Ø Rund 60 Träger von über 100 Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Kindergärten, Schulvorbereitende Einrichtungen, Schulen, Heilpädagogische Tagesstätten)



# Definition

## Inklusion

## Integration

---

**Gemeinsames  
Lernen und (Er)leben  
von Menschen mit Behinderung und  
ohne Behinderung**

### Gängige Definitionen:

Integration = Gemeinsamkeit in hierfür organisierten Modellen  
oft an zentralen Orten

Inklusion = Klassifikationen und Zusammenführungen an zentralen  
Orten unterbleiben

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird in den nachstehenden  
Ausführungen einheitlich der Begriff „Inklusion“ verwendet.



## **Gemeinsames Lernen und Leben ist an unterschiedlichen Standorten und mit unterschiedlichen Modellen möglich.**

Hierfür entscheidend sind u. a.

- Ø die Eignung des Angebots für das Kind
- Ø das Wahlrecht der Eltern/Erziehungsberechtigten
- Ø das Vorhandensein eines Angebots



## Rechtliche Rundlagen der Inklusion

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dez. 2006, in Deutschland in Kraft seit März 2009

- Ø Nichtdiskriminierung
- Ø Volle und wirksame Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Ø Recht auf lebenslanges Lernen
- Ø Die Chancengleichheit
- Ø Die Zugänglichkeit
- Ø Die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.
- Ø Integrative Bildung: Englisch „Inclusive Education“,  
Deutsch „Integrativer Unterricht“
- Ø Recht auf Besuch von Grundschulen und weiterführenden Schulen
- Ø Recht auf integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht in der Gemeinschaft



## **Aussagen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Kindergarten**

Der Kindergarten ist in der UN-Konvention nicht ausdrücklich erwähnt. Die Ausführungen über die Bildungsrechte behinderter Menschen gelten jedoch auch für den Bereich Kindergarten (Siehe hierzu Art. 10 BayKiBiG: Bildungsauftrag).



## **Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG)**

Geltungsbereich für Krippen, Kindergärten und Häuser für Kinder

- Ø Art. 2: Definition von integrativen Kindertageseinrichtungen
- Ø Art. 11: Kinder mit Behinderung sollen möglichst mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden.
- Ø Art. 21: Gewichtungsfaktor für Kinder mit Behinderung und Abweichung nach oben bei Integrationskindergärten

Fachliche Unterstützung durch Fachkräfte des Kindergartens, der Frühförderung und der Mobilien Sonderpädagogischen Hilfen (MSH).



## **Bay. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**

- ∅ Art. 41: Kinder mit Förderbedarf haben eine Förderschule zu besuchen, wenn sie nicht aktiv am gemeinsamen Unterricht teilnehmen können.
- ∅ Art. 30: Außenklassen von Förderschulen an allgemeinen Schulen oder umgekehrt sollen auf Antrag von Erziehungsberechtigten errichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell oder sachlich ermöglicht werden kann.

Die UN-Konvention wird den Gesetzgeber zur Änderung des BayEUG veranlassen.

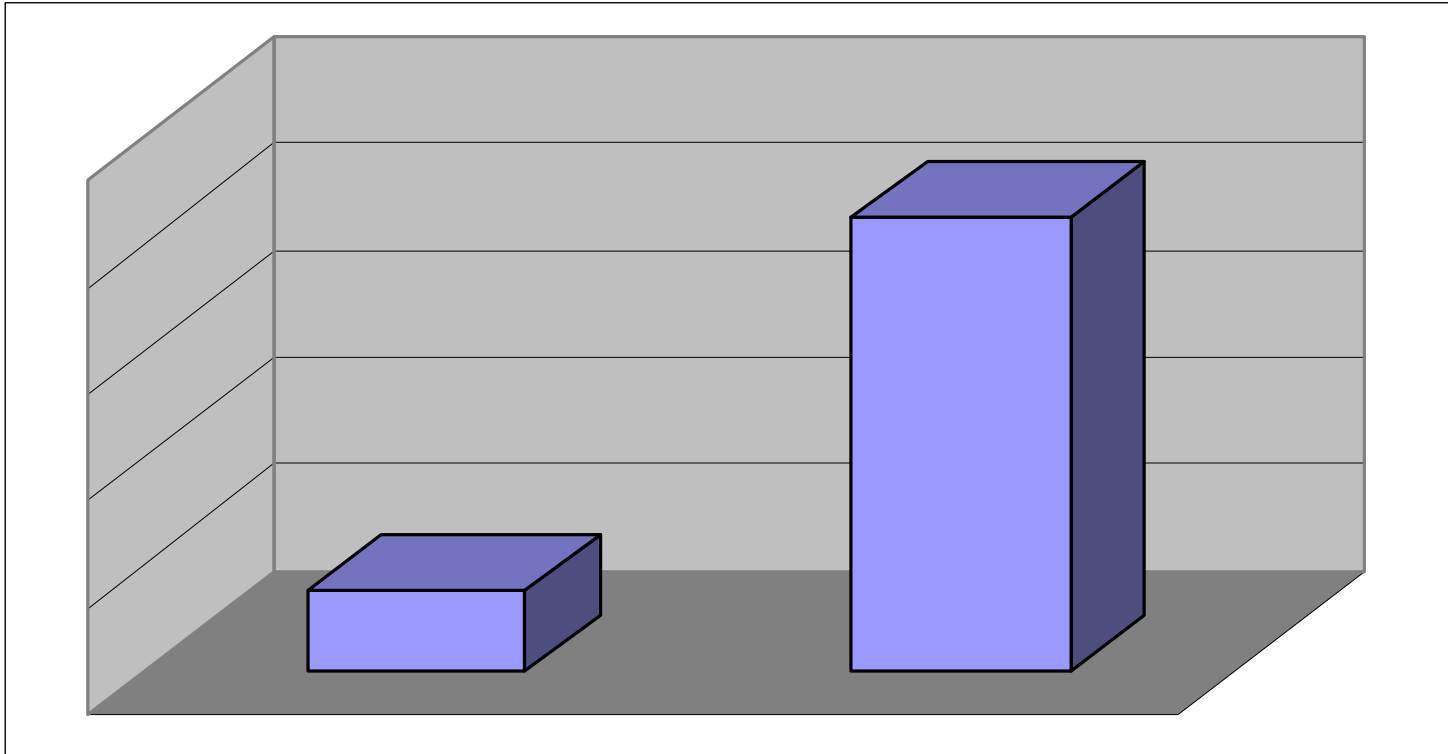


## Derzeitiger Stand:

Betreute Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen	rund 5.000
davon in Kindergärten (Integrationskindergärten und Einzelintegration)	rund 4.500
Kinder in Schulvorbereitenden Einrichtungen	rund 8.000
Kinder in Förderschulen	rund 60.000
davon in „Integrationsklassen“	rund 100



## Derzeitiger Stand in Bayern (Kindergärten und Schulen):



Betreuung in  
Integrativer Einrichtung/  
Regeleinrichtung

Betreuung in  
Sondereinrichtung



# **Künftige Entwicklung**

## **Kindergarten**

Das Wahlrecht der Eltern ist bereits ausreichend vorhanden.

## **Schule/Hort**

Die Pflicht zum Besuch einer Förderschule ist zu ersetzen durch ein verantwortungsvolles Wahlrecht der Eltern. Personelle und materielle Ausstattung sind so zu bemessen, dass jedes Kind die seinem Förderbedarf entsprechende Bildung am jeweiligen Standort erhält.

Förderschulen sind zu erhalten und als Kompetenzzentren auszubauen. Sie verantworten Unterricht im Förderzentren, in der Integrationsklasse und bei der Einzelintegration in der Regelschule zusammen mit Regelschulen

Integrationsklassen sind auszubauen und besser auszustatten. Bei Einzelintegration sind ausreichende mobile pädagogische Dienste zu gewährleisten.

Die Ganztagsbetreuung behinderter Kinder ist durch entsprechende Angebote (Ganztagschule, Integrativer Hort, neue Heilpädagogische Tagesstätten-Konzepte) zu gewährleisten.



## **Klassifizierung**

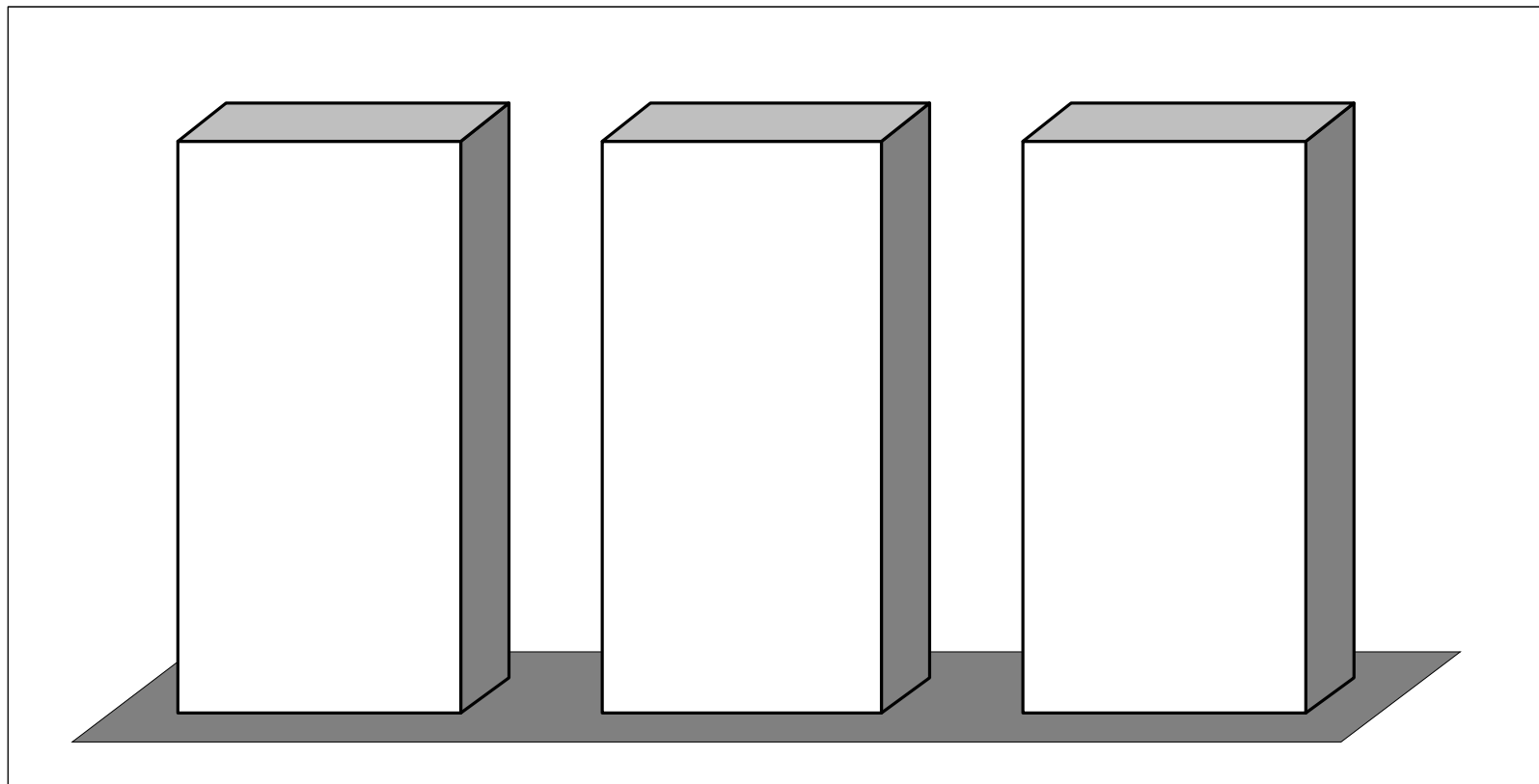
Inklusion wird auch weiter Klassifizierung erfordern, weil nur so zusätzliche Fördermittel bereitgestellt werden können.

Auch die Systematik der SGB IX und XII erfordert eine Klassifizierung. Daran wird auch die UN-Konvention nichts ändern.

Ein Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderung könnte dem Inklusionsgedanken eher gerecht werden als eine Sozialhilfeleistung.



## Wie könnte die Zukunft aussehen?



Regeleinrichtung

Integrative  
Einrichtung

Sondereinrichtung



## Chancen und Risiken Inklusiver Angebote

Ausgrenzung und ein „Zwei-Klassen-System“ werden vermieden.

Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung werden entwickelt und ihre Rechte auf Wahrung ihrer Identität gestärkt.

Das Miteinander und die Achtung von Unterschiedlichkeit erhöhen die Akzeptanz behinderter Menschen in der Gesellschaft.

Inklusion könnte als Sparmodell missbraucht werden.

Es könnte eine Aufteilung in inkludierbare und nicht inkludierbare Kinder entstehen.

Sondereinrichtungen könnten zu „Resteinrichtungen“ für schwerstbehinderte Kinder werden.

Regeleinrichtungen könnten mit den neuen Aufgaben überfordert werden, wenn nicht Ausbildungen verändert und zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Leitbegriff der Inklusion könnte zum inhaltsleeren Schlagwort werden.

